

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
EILDienst**

Nr. 3

vom 06.03.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



ED 33 Kommunalverfassungsrecht

**Satzungs- sowie Geschäftsordnungsmuster für die
gemeindlichen Organe und Gremien**

1. Hauptsatzungsmuster mit Erläuterungen
2. Entschädigungssatzungsmuster mit Erläuterungen
3. Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse mit Erläuterungen
4. Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand und Erläuterungen
5. Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat mit Erläuterungen
6. Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat mit Erläuterungen
7. Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat mit Erläuterungen

ED 33**Satzungs- sowie Geschäftsordnungsmuster für die gemeindlichen Organe bzw. Gremien**

Nach der umfassenden Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze durch Gesetz vom 16.12.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26, S.786, vom 23.12.2011) hat eine nochmalige intensive Überarbeitung der Satzungs- und Geschäftsordnungsmuster stattgefunden.

Neben diesen Gesetzesänderungen wurde die neuere Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungsrechtes eingearbeitet. Weiterhin wurde mit dem zuständigen Referat des Ministeriums des Innern und für Sport eine Rücksprache zu den Neuerungen gehalten, um so auch deren Überlegungen einfließen zu lassen.

Die neuen Satzungs- und Geschäftsordnungsmuster werden im Bereich „Mitglieder-Login“ des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt und können dort auch als Word-Dokument heruntergeladen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Hauptsatzungsmuster sowie das Entschädigungssatzungsmuster auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie geprüft sind.

Dezernat 2 – Pe/Hg**Nr. 3 – ED 33 vom 06.03.2012**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Hauptsatzungsmuster
- Februar 2012 -

HAUPTSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung inam folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bauausschuss:
 3. Sozialausschuss:
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr ... nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...

.....

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

.....

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO oder Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde ...) öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www. bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in .. (...-Zeitungen) oder im Amtsblatt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Bei mehreren Bekanntmachungsorganen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt

zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Bei Bekanntmachungen im Internet:

(3) *Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...) - Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.*

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2
Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:**

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:*
 1. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*
 2. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*
 3. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*
- (2) *Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.*

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) ... (6) *entsprechend der obigen Alternative.*

§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom ... tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster - Februar 2012 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 3

Nach § 92 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz HGO a. F. konnte in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird; auf die Haushaltswirtschaft nach diesen Grundsätzen waren die Bestimmungen des 3. Titels des 6. Abschnitts der HGO anzuwenden. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) weggefallen. Nach § 92 Abs. 2 n. F. ist die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Zukunft bedürfte es mithin einer Festlegung in der Hauptsatzung an sich nicht mehr.

Für die Zeiträume, in denen das Optionsrecht allerdings bestand (2005-2011), bedarf es unseres Erachtens weiterhin einer Festlegung in der Hauptsatzung. Diese sollte angesichts der geänderten Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 HGO auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der vor dem 24.12.2011 bzw. ab dem 24.12.2011 geltenden Fassung der HGO abgestimmt sein.

§ 8

Neu aufgenommen worden, ist die Regelung über Film- und Tonaufnahmen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in § 52 Abs. 3 HGO, wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen **durch die Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Neben der Möglichkeit der Verbreitung in Rundfunk und Fernsehen ist auch eine Einstellung bzw. Bereitstellung durch die Medienvertreter im Internet darstellbar. Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**, die somit nicht zwingend in die Hauptsatzung übernommen werden muss. Soweit dem Ansinnen gefolgt werden soll, so wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Film- und Tonaufnahmen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind und die Medienvertreter auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu erbringen haben. Hiermit soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aufnahmen seitens der Medienvertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können.

Hintergrund der einschränkenden Regelung in § 8 Satz 2 und Satz 3 der Hauptsatzungsbestimmung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien.

Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die nicht mehr mittels einer flexibleren Geschäftsordnungsregelung gehandhabt werden kann. Nach entsprechender Festlegung in der Hauptsatzung sind künftig Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates zu-

lässig, soweit das Recht nicht auf einzelne Organe beschränkt wird. Somit ist es rechtlich durchaus darstellbar, dass für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und die Ausländerbeiräte unterschiedliche Festlegungen erfolgen. Maßgeblich ist insoweit die jeweilige Entscheidung der Gemeindevertretung im Rahmen der Gestaltung der Hauptsatzung (§§ 6, 51 Nr. 6 HGO).

In Abgrenzung zu privaten Aufnahmen ist die Regelung in § 8 nur auf Film- und Tonaufnahmen zu **Medienzwecken** beschränkt.

§ 9

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde die zusätzliche Form der öffentlichen Bekanntmachung im **Internet** (§ 7 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 5 a BekanntmachungsVO) neu mit aufgenommen. Insgesamt wurde zur Verdeutlichung der Formen der öffentlichen Bekanntmachung sowohl bezüglich der Zeitungen, dem Amtsblatt als auch auf der Internetseite der Gemeinde auf die jeweiligen Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung in Form eines Klammerzusatzes verwiesen.

Wichtig ist bei der Internetbekanntmachung, dass gemäß § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO die Internetadresse in der Hauptsatzung ausdrücklich aufzuführen ist. Hierbei ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Gemeinde angegeben wird. Anzuregen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei der Gestaltung der gemeindlichen Internetseite zukünftig bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ aufgenommen wird. In Anbetracht der sensiblen Materie der Öffentlichen Bekanntmachung wird jedoch grundsätzlich angeraten, es bei der Bezeichnung der allgemeinen Internetadresse der Gemeinde, ohne genaue Angabe eines Links/Pfades, bewenden zu lassen.

Bezüglich der Vollendung der Bekanntmachung ist im Internet auf den Ablauf des Bereitstellungstages abzustellen (§ 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO).

Als neuer Abs. 3 sind die näheren Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet aufgeführt. So ist neben der Angabe des Bereitstellungstages weiterhin in einer näher zu bezeichnenden **Zeitung** (**nicht** in einem Amtsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich **hinzuweisen**.

Soweit es die Anforderungen bezüglich der eigentlichen Bekanntmachungsform „Internet“ anbelangt, so sieht § 5 a Abs. 2 BekanntmachungsVO vor, dass diese Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinde betrieben werden und die Gemeinde sich für den Betrieb und die Einrichtung lediglich eines Dritten bedienen darf. Zudem soll die Internetseite barrierefrei gestaltet sein und die Bekanntmachung kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden können. Weiterhin soll ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit gegeben sein.

Bezüglich der Bekanntmachung von **Ortsrecht** (Satzungen und Verordnungen) ist in der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung zudem darauf aufmerksam zu machen, dass diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke gefertigt werden können.

§ 5 a Abs. 3 BekanntmachungsVO normiert des Weiteren, dass Satzungen und Verordnungen dauerhaft zugänglich zu halten sind, sowohl was die Änderungen, den ursprünglichen Text als auch die aktuell gültige Fassung der Satzung bzw. Verordnung anbelangt. Die Vorschriftentexte sind zudem durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

Ausfertigungsvermerk

Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO ist nunmehr ein ausdrücklicher Ausfertigungsvermerk aufzunehmen, welcher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Mit der Ausfertigung bezeugt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ausfertigung einer Satzung wird vollzogen, indem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister handschriftlich die Urkunde mit vollem Namen unterzeichnet und die Unterzeichnung mit dem Ort und vor allem dem Datum der Unterzeichnung versieht.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster ***- Mai 2011 -***

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 1

In Abs. 2 Satz 3 ist klargestellt worden, dass die gesetzlichen Funktions- bzw. Zuständigkeitsregelungen der gemeindlichen Organe unbeschadet der Vorschrift des § 96 HGO Anwendung finden. Die Ansätze im Haushalt stellen Obergrenzen dar ohne eine Verpflichtung zu enthalten, Ausgaben entsprechend der Ansätze zu leisten. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Angelegenheiten, die mit einer bestimmten Summe im Haushalt eingestellt wurden, ohne vorab über das Projekt einen Beschluss gefasst zu haben, eine Beschlussfassung des zuständigen Organs erfordern, um die Maßnahme konkret zu realisieren und die Form der Realisierung festzulegen (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 27.04.1982, HSGZ 1982, S. 257).

In § 1 Abs. 3 Nr. 4. ist klargestellt worden, dass die darin aufgeführten Fallbeispiele auch einzeln auftreten können und bis zu einem bestimmten Betrag in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

§ 8

In § 8 Abs. 1 Satz 4 ist der Klammerzusatz konkretisiert worden und an den ersten Klammerzusatz angepasst worden, mit der Ausnahme, dass bei einer öffentlichen Bekanntmachung in mehreren Zeitungen auf die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung abzustellen ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Kursivdruck verwiesen, die dann entsprechend in die Regelung aufzunehmen ist.

In § 8 Abs. 5 Satz 2 wurde die Regelung über die Ersatzverkündung von Bebauungsplänen neugefasst. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Hess. VGH, Urt. v. 03.06.2009 – Az.: 3 C 2212/08.N) findet auf die Bekanntmachung eines Bebauungsplanes § 3 BekanntmachungsVO Anwendung. Danach ist es nicht ausreichend, wenn lediglich in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes angegeben wird, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. § 3 BekanntmachungsVO regelt vielmehr, dass dies in der Hauptsatzung selbst festgelegt wird.

Die Neuregelung erstreckt sich auf alle Satzungen, deren Rechtsgrundlage mittelbar oder unmittelbar auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist, also insbesondere auf Satzungen über die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Fremdenverkehrssatzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Satzungen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, Sanierungssatzungen nach § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Entwicklungssatzungen nach § 165 Abs. 8 Satz 2 BauGB, Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der o. g. Entscheidung des Weiteren klargestellt hat, ist bei der Regelung der Einsichtnahme auf die „Dienststunden“ und nicht auf

die „Sprechzeiten“ abzustellen. Insofern wird man davon ausgehen können, dass eine Einsichtnahmemöglichkeit zumindest während der Kernzeiten gewährleistet sein muss. Eine Begrenzung auf die Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten der Verwaltung ist nicht möglich.

In der Entscheidung ist weiterhin klargestellt worden, dass die Dauer der Auslegung bei einem Bebauungsplan zeitlich nicht begrenzt ist, solange der Bebauungsplan Geltung beansprucht.

§ 10

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten ist darauf hinzuweisen, dass gemeindliche Satzungen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausfertigung bedürfen, d. h. von dem Bürgermeister oder seinem Vertreter mit vollem Namen zu unterzeichnen und mit Ort und Datum der Unterzeichnung zu versehen sind. Unterzeichnet der Vertreter, ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 – Adr/Hg

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: März 2006

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 11. werden die dem Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung übertragenen Angelegenheiten um die Entscheidung über die „Niederschlagung“ ergänzt. Damit wird die Formulierung in § 31 GemHVO übernommen.

Darüber hinaus wurde die bisherige Begrenzung auf „öffentliche Abgaben“ aufgegeben und allgemein die Entscheidung über „Ansprüche“ dem Gemeindevorstand übertragen. Damit sind nicht lediglich die öffentlichen Abgaben, sondern auch privatrechtliche Ansprüche von der Delegation umfasst.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „höchstens“ gestrichen, da eine konkrete Anzahl von Ausschussmitgliedern benannt werden muss.

§ 3

Der Inhalt der Regelung des § 3 ist dann aufzunehmen, wenn die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft künftig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ausführen will. Das Haushaltsjahr, ab dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung angewendet werden soll, muss in die Regelung aufgenommen werden. Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich (§ 92 Abs. 3 HGO).

§ 4

Die Regelung des § 4 Abs. 1 ist nur im Falle einer Herabsetzung der Zahl der Gemeindevertreter gemäß § 38 Abs. 2 HGO erforderlich. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorgaben in § 38 Abs. 1 HGO.

§ 7

Bei der Zulassung der Briefwahl für die Wahl zum Ausländerbeirat handelt es sich gemäß § 58 Satz 2 KWG nicht um eine zwingende Vorgabe, d. h. die Ausländerbeiratswahl kann auch ohne Durchführung der Briefwahl vonstatten gehen.

§ 9

Die Formulierung in § 9 Abs. 2 „ohne Unterbrechung“ ist gestrichen worden, da hier eine Anforderung gestellt wird, die in § 28 Abs. 2 HGO so nicht vorgesehen ist. Nach dieser

Regelung ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich, wenn das Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt wurde. Eine durchgängige Wahrnehmung des Mandates oder Amtes wird nicht gefordert.

Mühlheim, den 01.03.2006

Dez. 2.1 – Adr/Hg

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: Januar 2005

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 2. ist nach Fortfall des Grenzregelungsverfahrens durch das neue BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) das vereinfachte Umlegungsverfahren an dessen Stelle gesetzt worden. Das Verfahren zur vereinfachten Umlegung entspricht im Wesentlichen dem ursprünglich geregelten Grenzregelungsverfahren.

§ 3

Die Aufnahme des neuen § 3 – Haushaltswirtschaft – ist durch die Änderung von § 92 Abs. 3 HGO notwendig geworden. Dieser bestimmt, dass Städte und Gemeinden in Hessen abweichend von der Verwaltungsbuchführung als Regelbuchführung für die Haushaltswirtschaft die Grundsätze der doppelten Buchführung, die kommunale Doppik anwenden können. Sofern eine Stadt oder Gemeinde den entsprechenden Beschluss fasst, ist dieses gem. § 92 Abs. 3 HGO in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Das Haushaltsjahr, ab dem die kommunale Doppik angewendet werden soll, muss entsprechend in die Regelung des neuen § 3 der Hauptsatzung aufgenommen werden.

§ 8

In Abs. 5 Satz 3 ist neu aufgenommen worden, dass neben dem Bebauungsplan und der Begründung auch die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zur Einsicht bereitgehalten werden muss. Diese Verpflichtung ergibt sich neu aus

§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Mühlheim, den 14.02.2005

Dez. 2 – Adr/Hg/aj

Dez. 1 – CB/SI

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 ist klargestellt worden, dass die Zuständigkeitsregelung lediglich für „bestehende Vorkaufsrechte“ gilt. Sofern die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen des Vorkaufsrechtes nicht gegeben sind, ist alleine die Verwaltung bzw. der Gemeindevorstand befugt, festzustellen, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht. Sofern allerdings die Voraussetzungen für ein Vorkaufsrecht gegeben sind, gilt die Zuständigkeitsregelung des § 50 Abs. 1 HGO, d. h., es wird je nach der Höhe des zugrundeliegenden Wertes des Grundstückes die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand tätig. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehendes Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

In § 1 Abs. 3 ist eine neue Nr. 7 eingefügt worden. Auch für die Veräußerungen und Belastung von Erbbaurechten ist bis zu einem bestimmten Betrag der Gemeindevorstand zuständig. Die Fallgruppe betrifft zum einen die Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten der Gemeinde, aber auch, wenn Erbbauberechtigte das Erbbaurecht veräußern oder belasten wollen und hierfür die Zustimmung der Gemeinde benötigen. Die Höhe des Betrages sollte etwa dem Betrag der Veräußerung und Belastung von Grundstücken (Nr. 4) entsprechen.

Die Nummern 7 bis 11 des Musters sind nunmehr die Nummern 8 bis 12.

In § 1 Abs. 3 Nr. 11 ist der „Zahlungsaufschub“ aufgenommen worden.

Bei den Nummern 4 bis 11 ist jeweils klargestellt worden, dass sämtliche Entscheidungen „im Einzelfall“ betroffen sind. Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sollen über jeden einzelnen Vertrag bzw. jede einzelne Angelegenheit beraten und entscheiden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Organe lediglich generell über bestimmte „Muster“ entscheiden.

Die Muster-Hauptsatzung ist im Hinblick auf die ohnehin zum 01.01.2002 erfolgende Währungsumstellung bereits jetzt mit EURO ausgewiesen worden. Es ist allerdings auch weiterhin zulässig, DM-Beträge zu belassen.

§ 2

In § 2 Abs. 2 ist klargestellt worden, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Übertragung bestimmter oder bestimmter Arten von Angelegenheiten auf die Ausschüsse jederzeit „durch eine Änderung der Hauptsatzung“ wieder an sich ziehen kann. Hierbei ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 HGO zu beachten, wonach eine Änderung der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und

Gemeindevertreter bedarf und im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden sollen.

§ 3

In § 3 Abs. 1 ist die Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung vorgesehen worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) ist § 38 Abs. 2 Satz 1 HGO insofern geändert worden, als in der Hauptsatzung bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festgelegt werden kann. Die Änderung muß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit. Auf die Ausführungen zu dieser Kann-Bestimmung im Eildienst Nr. 1 vom 14.01.2000 (ED 2), S. 8 ff. wird verwiesen.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (§ 3 Abs. 2) sollte auf mindestens zwei festgelegt werden. Auf die Ausführungen in dem Aufsatz „Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung im April 2001“ von Ulrike Adrian und Johannes Heger (HSGZ 2001, S. 2) wird verwiesen.

§ 4

Die Möglichkeit der Festlegung der Zahl der Beigeordneten (§ 4 Abs. 2) ist durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) insofern geändert worden, als es nunmehr möglich ist, die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen auch noch nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabzusetzen. Die Herabsetzung muß allerdings vor der Wahl der Beigeordneten und innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit erfolgen (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO).

Die ursprüngliche Regelung des § 4 Abs. 3, wonach festzulegen war, für welche Arbeitsgebiete die oder der Erste hauptamtliche Beigeordnete gewählt ist, ist gestrichen worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) ist die Befugnis der Gemeindevertretung, die Erste hauptamtliche Beigeordnete oder den Ersten hauptamtlichen Beigeordneten bzw. weitere hauptamtliche Beigeordnete für bestimmte Arbeitsgebiete zu wählen, weggefallen. Nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO verteilt nunmehr allein die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 5

Die Regelungen des § 5 (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung) ist an das Ende der Hauptsatzung gestellt worden. Eine Umstellung ist deshalb erfolgt, weil es sinnvoll erscheint, zunächst die Regelungen über die gemeindlichen Organe bzw. Gremien vorzusehen.

§ 5 (neu)

Zu § 5 ist anzumerken, dass für die Errichtung und Abgrenzung von Ortsbezirken in der Hauptsatzung § 6 Abs. 2 S. 2 HGO keine Anwendung findet. Dies bedeutet, entsprechende Änderungen können auch im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Diese Änderungen können allerdings nur Wirkung für die kommende Wahlperiode entfalten (§ 81 Abs. 1 S. 5 HGO).

Zu beachten ist, dass der Ortsbeirat gemäß § 82 Abs. 1 S. 3 HGO aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern besteht; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern. Dies ist durch den Klammerzusatz klargestellt worden.

§ 6 (neu)

Bei der Regelung des § 6 Abs. 2, dass für die Wahl zum Ausländerbeirat die Briefwahl zugelassen wird, handelt es sich um keine zwingende Bestimmung. Gemäß § 58 Satz 2 KWG findet eine Briefwahl nur statt, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung entsprechend vorsieht. Es ist also in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt, ob sie eine solche Regelung in die Hauptsatzung aufnimmt.

§ 7 (neu)

In § 7 Abs. 1 S. 1 ist klargestellt worden, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung **oder** in einem Amtsblatt erfolgen.

Die in § 7 Abs. 2 geregelte öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an Bekanntmachungstafeln für die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ist nicht zwingend. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.10.1977 (GVBl I, S. 409) regelt insofern, dass eine entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung getroffen werden kann. Dies bedeutet, dass auch die Ladungen zu den Sitzungen – wie die anderen öffentlichen Bekanntmachungen – mit Abdruck in einer Zeitung bzw. mehreren Zeitungen oder dem Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden können.

Die Regelung des § 7 Abs. 5, die das In-Kraft-Treten von Bebauungsplänen regelt, ist geändert worden. Durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997 (BGBl I, S. 2081), das am 01.01.1998 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen von Bebauungsplänen geändert. Mit der Neuregelung ist das Anzeigeverfahren weggefallen. Statt der bisherigen Normierung in § 12 BauGB befindet sich die jetzige Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 3 BauGB. Wir verweisen insofern auf unsere Eildienst-Mitteilung Nr. 4 vom 19.02.1999 (ED 42).

Die Sonderregelung für öffentliche Bekanntmachungen für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern ist nicht bindend. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung können die Gemeinden in der Hauptsatzung bestimmen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang an Bekanntmachungstafeln erfolgen. Selbstverständ-

lich ist es für diese Gemeinden auch möglich, ihre öffentlichen Bekanntmachungen in einer oder mehreren Zeitungen oder in einem Amtsblatt zu vollziehen.

Dezernat 2.1 Adr/Hg

Kontrollblatt

Norm: Hauptsatzung (2/2012)

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungsempfänger, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Entschädigungssatzungsmuster
- Februar 2012 -

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung in am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderli-

che Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgtEURO. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag vonEURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO
(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	EURO)
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO
- (...)	EURO

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO
- Ausschussvorsitzende EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO
- ehrenamtliche Beigeordnete EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher EURO
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde vom außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

Erläuterungen zum Entschädigungssatzungsmuster - Februar 2012 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 1

In § 1 Abs. 5 ist neu aufgenommen worden, dass selbständig Tätige anstelle des Durchschnittssatzes eine **Verdienstaufschlagpauschale** je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Hiermit wird die Neuregelung in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO umgesetzt, wonach die Nachweispflicht für Selbständige und Freiberufler hinsichtlich der **Höhe** des Verdienstaufschlags erleichtert werden soll. Auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen, z.B. Steuerbescheiden oder Testaten eines Steuerberaters, soll ein individueller Stundensatz ermittelt werden, der die Abgeltung der mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisse darstellt. Hierfür **ist** zudem ein **einheitlicher** Höchstsatz je Stunde festzulegen. Zudem greift die Neuregelung die weitere Möglichkeit auf, wonach die Verdienstaufschlagpauschale einen monatlichen Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Hiermit soll gewährleistet werden, dass zum einen die Haushaltssituation der Kommune Berücksichtigung finden kann, zum anderen eine übermäßige Inanspruchnahme der Verdienstaufschlagpauschale vermieden wird. Soweit es die Bemessung des einheitlichen Höchstsatzes anbelangt, so ist hier zum einen auf die gesamte Bandbreite von selbstständig Tätigen, zum anderen auf die Verhältnisse vor Ort abzustellen.

In Anbetracht der Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO und des Wortlautes sehen wir keine Möglichkeit für eine zeitliche Begrenzung auf Sitzungen, die zu Zeiten stattfinden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Hier bleibt lediglich das Korrektiv der Festlegung eines Höchstsatzes.

Ausfertigungsvermerk

Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO ist nunmehr ein ausdrücklicher Ausfertigungsvermerk aufzunehmen, welcher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Mit der Ausfertigung bezeugt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirkung maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ausfertigung einer Satzung wird vollzogen, indem der Bürgermeisterin / die Bürgermeister handschriftlich die Urkunde mit vollem Namen unterzeichnet und die Unterzeichnung mit dem Ort und vor allem dem Datum der Unterzeichnung versieht.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

Erläuterungen zum Entschädigungssatzungsmuster - Mai 2011 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119).

§ 2

In § 2 Abs. 1 S. 1 ist ergänzt worden, dass ein Fahrkostenanspruch nur für die Teilnahme an Sitzungen der Organe bzw. Gremien sowie der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzungen besteht. Hier wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Hess. VGH HSGZ 2010, S. 353; Hess. VGH HSGZ 2011, S. 28) entsprochen. In den beiden Entscheidungen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten nicht unbegrenzt besteht, sondern vielmehr jeweils zu prüfen ist, ob die Fahrt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung bzw. der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzung steht. Sonstige sitzungsunabhängige Veranstaltungen, an denen Gemeindevertreter zum Zweck der allgemein-kommunalpolitischen Willens- und Entscheidungsbildung oder ihrer Öffentlichkeitsdarstellung teilnahmen, sind nicht erstattungsfähig.

§ 3

In § 3 Abs. 1 wurde ein weiterer Spiegelstrich aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass es sich bei der Auflistung zuvor um Beispielsfälle handelt. Soll beispielsweise auch ein ehrenamtlich Tätiger, der Mitglied eines Arbeitskreises ist, eine Aufwandsentschädigung erhalten, müsste dieser entsprechend aufgeführt werden, denn es können nur die ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung erhalten, bei denen der Betrag auch beziffert ist.

In § 3 Abs. 2 S. 2 wurde klargestellt, dass lediglich die Fraktionsvorsitzenden gem. § 36a HGO in den Genuss einer erhöhten Aufwandsentschädigungen kommen können. Nach der Rechtsprechung (VG Wiesbaden HSGZ 2002, 255) steht einer Ein-Personen-Fraktion kein Anspruch auf eine Fraktionsvorsitzenden-Aufwandsentschädigung zu, da diese in rechtlicher Hinsicht keinen Fraktionsvorsitzenden besitzt. Insofern kann eine Erstattung der erhöhten Aufwandsentschädigung nicht an die Ein-Personen-Fraktionen gem. § 36b erfolgen. Dies ist durch den Hinweis auf § 36a HGO klargestellt worden.

§ 4

In § 4 Abs. 1 S. 2 ist klargestellt worden, dass die Entschädigungsansprüche für Fraktionssitzungen auch für Ein-Personen-Fraktionen gem. § 36b Abs. 1 HGO gelten. Zu beachten ist, dass die Regelung für die Ein-Personen-Fraktion nur in Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern getroffen werden muss (§ 36b Abs. 1 S. 1 HGO).

Erläuterungen zum Entschädigungssatzungsmuster - März 2006 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 2

Durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) sind die in § 6 Hess. ReisekostenG (a. F.) geregelten „privateigen anerkannten Kraftfahrzeuge“ gestrichen worden und es ist nunmehr generell auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abzustellen. Soweit hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung nunmehr danach differenziert wird, ob ein triftiger Grund für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegt, wird davon ausgegangen, dass dies im Zweifel für die Teilnahme an Sitzungen zu bejahen ist, da hier eine Teilnahmepflicht besteht.

§ 3

In § 3 Abs. 1 werden die Mitglieder der „Auszahlungswahlvorstände“ zur Klarstellung mit aufgenommen, da die Tätigkeit in den Auszahlungswahlvorständen ebenfalls eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellt (§ 6 b KWG). Darüber hinausgehend wird klargestellt, dass die Aufwandsentschädigung pro „Tag der Tätigkeit“ gezahlt wird.

Mühlheim, den 01.03.2006
Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zur Muster-Entschädigungssatzung - April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepaßt worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 1

Die Muster-Entschädigungssatzung ist im Hinblick auf die ohnehin zum 01.01.2002 erfolgende Währungsumstellung bereits jetzt mit EURO ausgewiesen worden. Es ist allerdings auch weiterhin zulässig DM-Beträge zu belassen.

In § 1 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, das auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Verdienstausschlag haben. Die Praxis zeigt, dass viele Mitgliedsstädte und –gemeinden Beiräte oder andere Gremien (z. B. Seniorenbeiräte, Jugendbeiräte) gebildet und als Grundlage für die Verfahrensweise dieser Gremien eine Geschäftsordnung beschlossen haben. Bei den Mitgliedern dieser Gremien handelt es sich ebenfalls um ehrenamtlich Tätige, die einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben.

In § 1 Abs. 3 ist der letzte Satz, dass ein geringfügiges Einkommen nur dann anzunehmen ist, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht, gestrichen worden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18.05.2000 (Hess. VGH HSGZ 2000, 321) ausdrücklich ausgeführt, dass Hausfrauen bzw. Hausmänner i.S.d. § 27 Abs. 1 HGO nur diejenigen sind, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. daneben allenfalls einer völlig untergeordneten Zusatzbeschäftigung nachgehen. Zu der Frage, ob ein geringfügiges Einkommen an die zeitliche Inanspruchnahme gekoppelt ist, ergeben sich aus dem Urteil keine Anhaltspunkte. Insofern ist die ursprüngliche Formulierung in der Muster-Entschädigungssatzung nicht unproblematisch. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit der Flexibilisierung von Arbeitszeiten (Teilzeitmodelle) es sinnvoll erscheinen läßt, hierauf zu verzichten.

§ 2

Zu der Bemessung der Fahrkosten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist darauf hinzuweisen, dass mit Erlass vom 16.03.2001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die Wegstreckenentschädigung (bis 10.000 km) rückwirkend zum 01.01.2001 für anerkannt privateigene Fahrzeuge auf 58 Pfennige angehoben wurde (Eildienst-Mitteilung Nr. 5 vom 02.04.2001 (ED 37)).

§ 3

In § 3 Abs. 1 ist ergänzend geregelt worden, dass auch ehrenamtlich Tätige, die kraft Geschäftsordnung einem Gremium angehören, Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben. Es wird insofern auf die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen.

Kontrollblatt

Norm: Entschädigungssatzung (2/2012)

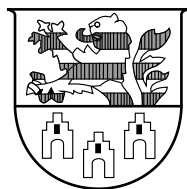
Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Ziff. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Ziff. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☒ Nein



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Februar 2012 -

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde ...

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE

der Gemeinde

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder

seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das

Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www. ... ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand

eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.

- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens ... Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) *Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*
- (2) *Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.*

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsauschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster für
die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 9

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Einberufung von Sondersitzungen ist nach § 56 Abs. 1 HGO nunmehr nicht nur die Organzuständigkeit der Gemeindevertretung, sondern auch die Verbandskompetenz der Gemeinde zu berücksichtigen, so dass es sich zudem um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handeln muss, so dass nur noch örtliche Angelegenheiten hierbei zu berücksichtigen sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass hiermit auch weiterhin kein materielles (inhaltliches) Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung einhergeht.

Soweit in § 9 Abs. 3 bereits im bisherigen Muster die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden konnte, so kann auf die qualifizierte elektronische Signatur zukünftig verzichtet werden, da mit der Neufassung des § 58 Abs. 1 HGO die elektronische Form der Einladung ausdrücklich ermöglicht wurde. Um die Handhabung im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen zu verbessern haben wir eine zusätzliche Regelung mit aufgenommen, wonach der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Gemeindevertreterin und des Gemeindevertreters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorliegen muss, dass sie mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind. Des Weiteren ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich, die seitens der Betroffenen anzugeben ist, um einen sicheren Zugang der Ladung zu gewährleisten. Hierbei sollte auf eine schriftliche Erklärung Wert gelegt werden, so dass jegliche Änderung der E-Mail-Adresse ebenfalls mitteilungsbedürftig wird. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass es der Entscheidung der einzelnen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern obliegt, ob sie die Versendung der Einladung per E-Mail wünschen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung gegen den Willen der Mandatsträger wäre nicht zulässig.

Klarzustellen ist, dass in Anbetracht des Wortlautes von § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO auch weiterhin von einem Zugang der Ladung auszugehen ist. Eine Bereitstellung der Ladung auf der Internetseite der Gemeinde (interner Bereich) verbunden mit einer Einwahl des Mandatsträgers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, die weiterhin von einem Versand der Einladung ausgehen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung von Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, da hier der Mündlichkeitsgrundsatz (VGH Kassel, Beschl. v. 12.12.1988 in HSGZ 1991, 489) von Relevanz ist, der eine Übermittlung entsprechender Sitzungsunterlagen gesetzlich nicht voraussetzt.

§ 11

In § 11 Abs. 2 ist nunmehr ausdrücklich aufgeführt worden, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende die Sitzungsleitung gerecht und unparteiisch i.S.v. § 57 Abs. 4 Satz 1 HGO

auszuführen hat. Hierbei handelt es sich um eine gesetzgeberische Klarstellung der bisherigen Gegebenheiten, die nunmehr ausdrücklich Berücksichtigung im Geschäftsordnungsmuster findet.

Auf die Übernahme der weiteren Neuregelungen in § 57 Abs. 3 - 5 HGO wurde im Rahmen der Geschäftsordnung verzichtet, da in der Geschäftsordnung nach § 60 Abs. 1 HGO nur die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Durchführung der Sitzungen geregelt werden. Die in § 57 Abs. 3 – 5 HGO des Weiteren geregelte Materie bezieht sich jedoch auf das Außenrechtsverhältnis und ist somit nicht im Rahmen der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 16

Zur Klarstellung ist in § 16 Abs. 1 nunmehr aufgenommen worden, dass mit der Neufassung von § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO Anfragen im Zusammenhang mit den Auftragsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2 HGO nicht mehr seitens des Gemeindevorstandes zu beantworten sind. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (z.B. Straßenverkehrsbehörde, § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG) ist im Rahmen der kommunalen Auftragsangelegenheit allein gegenüber der vorgesetzten Fachaufsichtsbehörde rechtfertigungspflichtig.

§ 18

Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung in § 53 Abs. 1 HGO ist bei dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zukünftig die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Gesetzes wegen mitzuzählen, so dass hier eine entsprechende Ergänzung in der Bestimmung des § 18 Abs. 1 vorgenommen wurde.

§ 19

Mit der Möglichkeit zur Regelung von Film- und Tonbandaufzeichnungen im Rahmen der Hauptsatzung (§ 52 Abs. 3 HGO) ist eine Regelungsmöglichkeit in der Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 2) entfallen, so dass hier lediglich ein Verweis auf eine Hauptsatzungsregelung dergestalt darstellbar ist, dass diese entsprechende Regelungen enthalten kann.

In § 19 Abs. 2 wurde Satz 3 insofern ergänzt, dass eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde zulässig ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Mit dieser Regelung wird der in der Praxis immer bedeutsameren Frage der so genannten Medienöffentlichkeit von Sitzungen Rechnung getragen. Hierbei handelt es sich um die Klärung der Frage inwieweit die Gemeinde ihrerseits auf der **eigenen Internetseite** die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit Bild und Ton technisch aufzeichnen und unmittelbar mittels eines so genannten Live- oder Internet-Streams der Öffentlichkeit zugänglich machen kann. Als eigenes Angebot der Gemeinde ist dieses von der Regelung in der Hauptsatzung (§ 8) abzugrenzen, die externe Presseorgane und Medienvertreter im Blick hat.

Bei der näheren Ausgestaltung der Regelung ist auch die Frage zu klären, für welches Organ bzw. Hilfsorgan diese Möglichkeit als hilfreich zu erachten ist. Insbesondere bei den Ausschüssen und Beiräten erscheint es wenig zweckmäßig, wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, da in diesen Gremien die Vorbereitung der Beschlüsse im Vordergrund stehen sollte und weniger ein öffentlichkeitswirksames Auftreten. Entsprechende Überlegungen sollten in den Entscheidungsprozess mit einfließen.

Bei der Ausgestaltung der Neuregelung wird einer Entscheidung des OVG Saarland, Beschl. v. 30.08.2010 – Az.: 3 B 203/10 – Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nur durch die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung eingeschränkt werden kann und nicht auf der Grundlage der Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte der Gemeindevertreter. Da die Gemeindevertreter als Amtsträger und nicht als Privatpersonen betroffen sind, ist eine Berufung auf das Persönlichkeitsrecht vorliegend nicht möglich, so dass eine einzelne Gemeindevertreterin oder ein einzelner Gemeindevertreter insoweit auch nicht mittels eines Widerspruchs eine Tonaufnahme verhindern kann.

§ 31

In § 31 Abs. 3 Satz 1 wurde nunmehr klargestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Ausgestaltung in § 62 Abs. 2 Satz 4 HGO eine Abberufung von Ausschussmitgliedern nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Wege (E-Mail) darstellbar ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei der Benennung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 HGO) weiterhin bei der Schriftform verbleibt.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

**für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- Mai 2011 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 6

Durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) wurde die Ein-Personen-Fraktion für die am 01.04.2011 beginnende neue Kommunalwahlperiode für kleine Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern wieder eingeführt. Dieses aufgreifend wurde die Regelung in § 6 Abs. 1 um eine entsprechende Formulierung ergänzt, die allerdings nur für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern Anwendung findet und nur die Fälle berücksichtigt, bei denen eine Partei oder Wählergruppe aufgrund des Wahlergebnisses einen Sitz in der Gemeindevertretung erlangt hat. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die eine Fraktion im Laufe der Wahlperiode verlassen, sind hiervon nicht erfasst und stellen keine Ein-Personen-Fraktion dar.

§ 9

In § 9 Abs. 2 S. 1 wurde eingefügt, dass die oder der Vorsitzende nur die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen hat, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fallen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.09.2008 – 8 B 2037/08 – (HSGZ 2008, S. 401) entschieden, dass auch nach Anfügung des Satzes 3 an § 58 Abs. 5 HGO durch das Änderungsgesetz vom 20.05.1992 zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungskompetenz der oder des Vorsitzenden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage zukomme, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zur originären Zuständigkeit zugewiesen ist. Dieses formelle Prüfungsrecht stehe danach der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu.

Wegen der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung haben wir uns veranlasst gesehen, eine entsprechende Ergänzung in die Regelung des § 9 Abs. 2 aufzunehmen. Wir empfehlen allerdings weiterhin eine eher restriktive Handhabe und eingehende Anträge im Zweifelsfall auf die Tagesordnung zu setzen und die Vertretungskörperschaft selbst über das weitere Verfahren hinsichtlich des Antrages entscheiden zu lassen. Insoweit verweisen wir auf die Eildienstmitteilung Nr. 1 – ED 10 vom 21.01.2009.

§ 12

In § 12 Abs. 7 wurde aufgenommen, dass mündliche Anträge in die Niederschrift aufzunehmen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Wortlaut des mündlichen Antrages hinlänglich im Protokoll dokumentiert wird und der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

§ 19

In § 19 Abs. 1 wurde ergänzt, dass es auch untersagt ist, Tiere zu den Sitzungen mitzubringen. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Es ist in der letzten Wahlperiode immer wieder zu verzeichnen gewesen, dass z. B. Hunde mit in die Sitzungen gebracht wurden, was bei den anderen Mandatsträgern zu Unmut geführt hat und im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Organs eindeutig geregelt werden muss.

In § 19 Abs. 2 wurde Satz 3 insofern geändert, als nunmehr geregelt ist, dass Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Gemeindevertretung dies entsprechend beschlossen hat. Mit dieser Neuregelung wird eine Entscheidung des OVG Saarland, Beschl. v. 30.08.2010 – 3 B 203/10 – Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nur durch die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung eingeschränkt werden kann und nicht auf der Grundlage der Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte der Gemeindevertreter. Da die Gemeindevertreter als Amtsträger und nicht als Privatpersonen betroffen sind, ist eine Berufung auf das Persönlichkeitsrecht vorliegend nicht gegeben, so dass eine einzelne Gemeindevertreterin oder ein einzelner Gemeindevertreter insoweit auch nicht mittels eines Widerspruchs eine Tonaufnahme verhindern kann.

§ 20

In § 20 Abs. 2 wurde als Satz 3 eingefügt, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet ist, zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen.

§ 23

In § 23 Abs. 2 wurde der letzte Satz, wonach der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen gilt, wenn niemand widersprochen hat, gestrichen. Die ursprüngliche Regelung, dass einerseits über den Antrag abzustimmen ist, dieser aber als angenommen gilt, wenn niemand widersprochen hat, hat sich nicht bewährt, da bei den Vorsitzenden der Gemeindevertretung insoweit generell Unsicherheit bestand, ob über einen Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden muss oder nicht. Dieses halten wir allerdings für zwingend erforderlich, so dass das Ergebnis dieser Abstimmung maßgeblich ist.

§ 24

In § 24 Abs. 2 S. 3 wurde eingefügt, dass fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Gesamtredezeit angemessen zu berücksichtigen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die §§ 36a, 36b HGO nicht zwingend vorsehen, dass eine Gemeindevertreterin bzw. ein Gemeindevertreter Mitglied einer Fraktion ist. Außerdem genießen einzelne Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter bei Gemeinden mit über 23 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern keinen Ein-Personen-Fraktionsstatus. Es ist somit auch kein sachlicher Grund ersichtlich, hier eine Differenzierung zwischen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern, die Mitglieder einer Fraktion sind und solchen, die keiner Fraktion angehören vorzunehmen.

§§ 27, 28

Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen, wie der Verweis aus dem Sitzungssaal, der Ausschluss von Sitzungen bzw. die Festsetzung einer Geldbuße bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Urt. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müssten die Regelungen in § 27 und § 28, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden können, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

§ 29

In § 29 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll die Gemeindevertretung für ihre Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

§ 30

In § 30 Abs. 1 S. 2 wurde ergänzt, dass der Beschlussvorschlag des Ausschusses als ein Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Hiermit wird klargestellt, dass über den Beschlussvorschlag unmittelbar abgestimmt werden kann und es nicht erforderlich ist, dass Gemeindevertreter bzw. Fraktionen diesen zusätzlich als Antrag stellen müssen.

§ 33

Soweit in § 33 Abs. 1 S. 3 geregelt ist, dass Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, in den Ausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden, ist anzumerken, dass dies auch für die Ein-Personen-Fraktion im Sinne des § 36b Abs. 1 HGO gilt.

§ 35a

Zur Vereinheitlichung der Paragraphen wurde § 35a in § 36 umgewandelt, mit der Folge, dass sich auch die Nummerierung der weiteren Paragraphen entsprechend ändert.

§ 37

Der bisherige Abs. 2 wird systematisch in den neuen § 39 „Rederecht in den Sitzungen“ aufgenommen.

§ 39

§ 39 wird künftig als „Rederecht in den Sitzungen“ bezeichnet. Hier erfolgt eine Angleichung an die Regelungen der Ortsbeiräte (§ 36) und der Kinder- und Jugendbeiräte (§ 42).

§ 45

Vorschriften über die Festsetzungen einer Geldbuße bedürfen zu einer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Urt. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müsste die Regelung in § 45, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden kann, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Künftig muss eine Fraktion aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen (§ 36 a Abs. 1 Satz 4 HGO). Damit soll die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften verbessert werden. Wie in der Vergangenheit kann die Gemeindevertretung in der Geschäftsordnung auch eine höhere Fraktionsmindeststärke regeln. Die konkrete Fraktionsstärke muss in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Es wird insofern auf Ausführungen im Eildienst Nr. 146 vom 20.12.2005 verwiesen.

§ 9

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 12

In § 12 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Antragsfrist auch für Anträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt.

§ 16

Gemäß § 3 a HVwVfG kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

§ 28

Die oder der Vorsitzende soll künftig auch bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes die Möglichkeit haben, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Insofern wird in § 28 Abs. 3 ergänzend auch das „Mitglied des Gemeindevorstands“ aufgenommen.

In Abs. 4 ist das „Mitglied des Gemeindevorstandes“ gestrichen worden, da gemäß § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 29

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

§ 31

In § 31 Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf die Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse auswirkt. Dies ist im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2005 in § 62 Abs. 2 HGO entsprechend geregelt worden.

§ 44

In § 44 wird der als Geldbuße festgelegte Höchstbetrag auf 50,00 Euro umgestellt. Dies entspricht der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 HGO.

Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen beschließen zu wollen, muss die Geschäftsordnung als Satzung erlassen werden (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Es wird insofern auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

Mühlheim, den 01.03.2006

Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und Ausschüsse - April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2).

§ 9

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist das Recht zur unverzüglichen Einberufung einer Sitzung der Gemeindevertretung auf die Bürgermeisterin und den Bürgermeister erweitert worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) ist § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO insofern erweitert worden.

§ 12

In § 12 Abs. 1 ist klargestellt worden, dass auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Anträge in die Gemeindevertretung einbringen kann. Ein Schwerpunkt des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung war die Stärkung der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Landrätinnen bzw. Landräte. Eine ausdrückliche Normierung des Antragsrechtes für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist zwar nicht erfolgt. Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist allerdings das Recht auf Einberufung von Sondersitzungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO eingeräumt worden. Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 58 Abs. 5 HGO ist hieraus ein Antragsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Sitzungen der Gemeindevertretung abzuleiten. Dies ergibt sich aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus der hervorgeht, dass die Hauptverwaltungsbeamten ein Antragsrecht zur Vertretungskörperschaft erhalten sollen.

In § 12 Abs. 3 ist ergänzend geregelt, dass eine Einreichung von Anträgen auch durch Fax, Computerfax und E-Mail möglich ist. Hier soll den neuen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Einreichung durch E-Mail sollten allerdings Vorkehrungen getroffen werden, dass gewährleistet ist, dass die E-Mail auch von der Antragstellerin oder dem Antragsteller willentlich abgesandt wurde und dieses nachvollzogen werden kann. Künftig wird dies durch das Signaturgesetz gewährleistet sein.

In § 12 Abs. 6 ist die erforderliche Anhörung auf den Kinder- und Jugendbeirat ausgedehnt worden. Gemäß §§ 4c, 8c HGO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Eine Vielzahl der Städte und Gemeinden haben Beiräte bzw. andere Gremien zur Einbindung der Kinder und Jugendlichen installiert, so dass eine Ergänzung der Geschäftsordnung erforderlich ist.

§ 18

In § 18 Abs. 3 ist der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestrichen worden. Hiermit wird die Gesetzesänderung vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) vollzogen, wonach in § 53 Abs. 2 HGO dieses Erfordernis entfallen ist.

§ 26

In § 26 Abs. 5 ist ergänzt worden, dass die oder der Vorsitzende jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter über ihre oder seine Stimmabgabe befragt. Hier wird der Auffassung des VG Kassel (Beschl. 03.11.2000 – 3 E 2327/98) Rechnung getragen, dass diesen Verfahrensschritt für notwendig erachtet hat. Die Kompetenz für die Befragung hat die oder der Vorsitzende.

§ 29

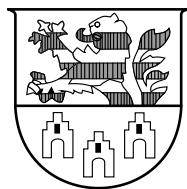
In § 29 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der jeweiligen Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde. Mit dieser Neuregelung soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.

§ 31

In § 31 wurden die Regelungen über die Ausschüsse präzisiert. Dies gilt zum einen für das Recht zur Abberufung von Ausschussmitgliedern sowie für die Vorgehensweise bei nachträglichen Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.

§ 39

Die Regelung in § 39 zu der Anhörungspflicht des Kinder- und Jugendbeirates wurde der entsprechenden Regelung für die Ortsbeiräte sprachlich angepaßt.



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand
- Februar 2012 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES der Gemeinde.....

Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 18 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

Alternativ: § 18: Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kindern oder Jugendinitiativen

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 21 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES der Gemeinde

Der Gemeindevorstand der Gemeinde hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der, Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Beigeordneten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am dritten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes.

Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.
Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer , zur Einsicht für die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Beigeordneten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 18 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§ 18 (Alternative) Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

- (1) *Der Gemeindevorstand soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.*
- (2) *Der Gemeindevorstand kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

....., den

.....
(Bürgermeister/in)

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für
den Gemeindevorstand
- Februar 2012 -**

§ 11

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wurde neu aufgenommen, dass auch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Gemeindevorstand – der gesetzlichen Ausgestaltung des § 68 Abs. 1 HGO folgend – nunmehr die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu den anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen ist.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand

- Mai 2011 -

§ 10

In § 10 Abs. 3 wurde aufgenommen, dass mündliche Anträge in die Niederschrift aufzunehmen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Wortlaut des mündlichen Antrages hinlänglich im Protokoll dokumentiert wird und der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

§ 14

In § 14 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll der Gemeindevorstand für seine Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

§ 15

§ 15 Abs. 2 wurde der Regelung in § 20 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse angepasst.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand

- März 2006 -

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand
- April 2001 -**

§ 8

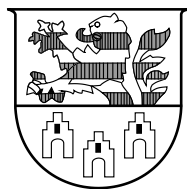
In § 8 Abs. 1 S. 2 ist die Regelung, dass die für bestimmte Arbeitsgebiete besonders gewählten hauptamtlichen Beigeordneten von dem Geschäftsverteilungsrecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ausgenommen bleiben, gestrichen worden. Das Recht der Gemeindevertretung, hauptamtliche Beigeordnete für bestimmte Arbeitsgebiete besonders zu wählen, ist durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 13.12.1999 (GVBL 2000 I S. 2) gestrichen worden. § 70 Abs. 1 HGO hat insofern eine Änderung erfahren.

§ 10:

In § 10 Abs. 2 wurde ergänzend geregelt, dass die Anträge auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden können. Damit soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.

§ 14:

In § 14 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Beigeordneten durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Beigeordneten zuvor vereinbart wurde.



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat
- Februar 2012 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES ORTSBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- § 16 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Ortsbeirat
- Februar 2012 -**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES ORTSBEIRATES
der Gemeinde**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ... am ... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der

Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

Alternativ:

- (4) *Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.*
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von

Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung ... außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zur Muster-Geschäftsordnung für
den Ortsbeirat
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 6

Durch die Verweisungsnorm des § 82 Abs. 6 HGO ist die Bestimmung des § 56 HGO zu beachten, wonach im Zusammenhang mit der Beantragung von Sondersitzungen des Ortsbeirates auf die Verbandskompetenz desselben abzustellen und zu verlangen ist, dass es sich um einen Verhandlungsgegenstand handelt, der nicht nur in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fällt, sondern auch in den Bereich des Ortsbezirks.

Soweit in § 6 Abs. 4 bereits im bisherigen Muster die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden konnte, so kann auf die qualifizierte elektronische Signatur zukünftig verzichtet werden, da mit der Neufassung des § 58 Abs. 1 HGO die elektronische Form der Einladung ausdrücklich ermöglicht wurde. Um die Handhabung im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen zu verbessern haben wir eine zusätzliche Regelung mit aufgenommen, wonach der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Ortsbeiratsmitglieder und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorliegen muss, dass sie mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind. Des Weiteren ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich, die seitens der Betroffenen anzugeben ist, um einen sicheren Zugang der Ladung zu gewährleisten. Hierbei sollte auf eine schriftliche Erklärung Wert gelegt werden, so dass jegliche Änderung der E-Mail-Adresse ebenfalls mitteilungsbedürftig wird.

Klarzustellen ist, dass in Anbetracht des Wortlautes von § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO – auf den in § 82 Abs. 6 HGO ebenfalls verwiesen wird - auch weiterhin von einem Zugang der Ladung auszugehen ist. Eine Bereitstellung der Ladung auf der Internetseite der Gemeinde (interner Bereich) verbunden mit einer Einwahl des Mandatsträgers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, die weiterhin von einem Versand der Einladung ausgehen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung von Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, da hier der Mündlichkeitsgrundsatz (VGH Kassel, Beschl. v. 12.12.1988 in HSGZ 1991, 489) von Relevanz ist, der eine Übermittlung entsprechender Sitzungsunterlagen gesetzlich nicht voraussetzt.

§ 9

Auch hier ist bedingt durch die Verweisungsnorm in § 82 Abs. 6 HGO die gesetzgeberische Wertung des § 53 Abs. 1 HGO zu übernehmen, wonach bei einem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller zu den anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen ist.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Ortsbeirat
- Mai 2011 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 10

In § 10 Abs. 2 wurde als S. 3 eingefügt, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet ist, zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen.

§§ 12, 13

Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen, wie der Verweis aus dem Sitzungssaal, der Ausschluss von Sitzungen bzw. die Festsetzung einer Geldbuße bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Urt. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl. 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müssten die Regelungen in § 12 und § 13, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden können, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

§ 14

In § 14 Abs. 2 S. 2 wurde klargestellt, dass Mitglieder des Ortsbeirates berechtigt sind, als Schriftführer tätig zu sein. Die ursprüngliche Regelung, die lediglich einen Verweis auf § 61 Abs. 2 S. 2 HGO beinhaltete, kann im Zweifel so ausgelegt werden, dass lediglich Mitglieder der Gemeindevertretung Schriftführertätigkeit ausüben können. Hier ist allerdings eine sinngemäße Auslegung geboten, d. h. dass die jeweiligen Mitglieder des Gremiums Schriftführer sein können.

In § 14 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll der Ortsbeirat für seine Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Ortsbeirat
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 13

In Abs. 4 ist das Mitglied des Gemeindevorstandes gestrichen worden, da gem. § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.2006
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zur Muster-Geschäftsordnung für den Ortsbeirat
- April 2001 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 6

In § 6 Abs. 2 ist das Recht, eine Sitzung unverzüglich einberufen zu bekommen, auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister ausgedehnt worden. § 82 Abs. 4 HGO verweist auf die Regelung des § 56 HGO, so dass das Recht zur Einberufung einer Sondersitzung nicht nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung, sondern auch für die des Ortsbeirates besteht.

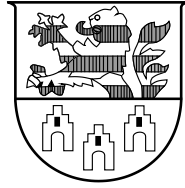
§ 9

In § 9 Abs. 3 ist der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestrichen worden. Hiermit wird die Gesetzesänderung vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) vollzogen, wonach in § 53 Abs. 2 HGO dieses Erfordernis entfallen ist.

§ 14

In § 14 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Mitglieder des Ortsbeirates durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem jeweiligen Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde. Mit dieser Neuregelung soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.

Dezernat 2.1 Adr/Hg



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat
- Februar 2012 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ausländerbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ausländerbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. *Schlussvorschriften*

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der
 Gemeindevertretung

§ 16 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES der Gemeinde

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat sich der Ausländerbeirat der Gemeinde ... durch Beschluss vom ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ausländerbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.

- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (6) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (8) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt ein Mitglied des Ausländerbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ausländerbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Ausländerbeirat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausländerbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ausländerbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft die Mitglieder des Ausländerbeirates zu den Sitzungen des Ausländerbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ausländerbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeinde und hier des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausländerbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben

ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausländerbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ausländerbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ausländerbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausländerbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ausländerbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ausländerbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ausländerbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ausländerbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ausländerbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt

werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ..., zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ausländerbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates und dem Mitglied des Ausländerbeirates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung ... außer Kraft.

....., den

.....
(Vorsitzende/r des Ausländerbeirates)

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für
den Ausländerbeirat
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 6

In entsprechender Anwendung der Bestimmung hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (§ 88 Abs. 3 HGO) ist auch bei der Frage der Einberufung von Sondersitzungen nicht nur die Zuständigkeit des Ausländerbeirates, sondern auch die Frage der Verbandskompetenz der Gemeinde zukünftig von Relevanz. Auch der Vorsitzende des Ausländerbeirates ist somit gehalten, im Rahmen der Einberufung zu Sondersitzungen zu prüfen, ob örtliche Angelegenheiten der Gemeinde tangiert werden. In § 6 Abs. 4 ist nunmehr neben der Schriftform auch die elektronische Form der Einladung ausdrücklich aufgeführt. Auf das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur konnte in Anbetracht der Ausgestaltung von § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO nunmehr verzichtet werden.

Um die Handhabung im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen zu verbessern, haben wir eine zusätzliche Regelung mit aufgenommen, wonach der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Mitglieder des Ausländerbeirates und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorliegen muss, dass sie mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind. Des Weiteren ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich, die seitens der Betroffenen anzugeben ist, um einen sicheren Zugang der Ladung zu gewährleisten. Hierbei sollte auf eine schriftliche Erklärung Wert gelegt werden, so dass jegliche Änderung der E-Mail-Adresse ebenfalls mitteilungsbedürftig wird.

Klarzustellen ist, dass in Anbetracht des Wortlautes von § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO, der über § 87 Abs. 3 Satz 2 HGO entsprechende Anwendung findet, auch weiterhin von einem Zugang der Ladung auszugehen ist. Eine Bereitstellung der Ladung auf der Internetseite der Gemeinde (interner Bereich) verbunden mit einer Einwahl des Mandatsträgers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, die weiterhin von einem Versand der Einladung ausgehen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung von Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, da hier der Mündlichkeitsgrundsatz (VGH Kassel, Beschl. v. 12.12.1988 in HSGZ 1991, 489) von Relevanz ist, der eine Übermittlung entsprechender Sitzungsunterlagen gesetzlich nicht voraussetzt.

§ 9

Hinsichtlich des Antrages auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausländerbeirates die gesetzliche Wertung des § 53 Abs. 1 HGO zu berücksichtigen, wonach die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu den

anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen ist. Eine entsprechende Berücksichtigung hat dieses in der Formulierung in § 9 Abs. 1 gefunden.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat

- Mai 2011 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 10

In § 10 Abs. 2 wurde als S. 3 eingefügt, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet ist, zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen.

§§ 12, 13

Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen, wie der Verweis aus dem Sitzungssaal, der Ausschluss von Sitzungen bzw. die Festsetzung einer Geldbuße bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Satzung als rechtliche Grundlage (Hess. VGH Ur. v. 07.06.1977 – II OE 95/75 – DVBl. 1978, 821; VG Gießen, Beschl. v. 13.12.2001 – 8 G 3801/01 – NVwZ-RR 2002, 598). Insofern müssten die Regelungen in § 12 und § 13, damit sie rechtswirksam durchgesetzt und vollzogen werden können, zusätzlich in einer separaten Satzung geregelt werden.

§ 14

In § 14 Abs. 2 S. 2 wurde klargestellt, dass Mitglieder des Ausländerbeirates berechtigt sind, als Schriftführer tätig zu sein. Die ursprüngliche Regelung, die lediglich einen Verweis auf § 61 Abs. 2 S. 2 HGO beinhaltete, kann im Zweifel so ausgelegt werden, dass lediglich Mitglieder der Gemeindevertretung Schriftführertätigkeit ausüben können. Hier ist allerdings eine sinngemäße Auslegung geboten, d. h. dass die jeweiligen Mitglieder des Gremiums Schriftführer sein können.

In § 14 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausländerbeirates sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll der Ausländerbeirat für seine Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Ausländerbeirat

- März 2006 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung „die“ eingefügt.

§ 5

Es wird klargestellt, dass auch Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Gemeindevertretung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

§ 13

In Abs. 4 ist das Mitglied des Gemeindevorstandes gestrichen worden, da gem. § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht.

Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.

§ 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen gem. Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat - April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 6

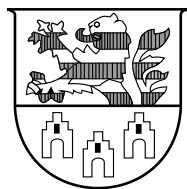
In § 6 Abs. 2 ist das Recht, eine Sitzung unverzüglich einberufen zu bekommen, auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister ausgedehnt worden. § 87 Abs. 3 HGO regelt, dass für den Ausländerbeirat die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO entsprechend gelten, so dass das Recht zur Einberufung einer Sondersitzung (§ 56 HGO) nicht nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung, sondern auch für die des Ausländerbeirates besteht.

§ 9

In § 9 Abs. 3 ist der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestrichen worden. Hiermit wird die Gesetzesänderung vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) vollzogen, wonach in § 53 Abs. 2 HGO dieses Erfordernis entfallen ist.

§ 14

In § 14 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Mitglieder des Ausländerbeirates durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates und dem jeweiligen Mitglied des Ausländerbeirats zuvor vereinbart wurde. Mit dieser Neuregelung soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat
- Februar 2012 -

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahme des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

IV. Schlussvorschriften

- § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 15 In-Kraft-Treten

**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Geschäftsordnungsmuster für den Kinder- und Jugendbeirat
- Februar 2012-**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND
JUGENDBEIRATES
der Gemeinde.....**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ... durch Beschluss vom ... folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Gemeinde, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Organisationen und den örtlichen Schulen benannt.

Folgende Initiativen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, jeweils ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen:

.....
.....
.....

- (3) Die zu benennenden Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

.....,den

.....
(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für
den Kinder- und Jugendbeirat
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 8

Auch für den Bereich des Kinder- und Jugendbeirates ist im Zusammenhang mit dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit die gesetzliche Wertung des § 53 Abs. 1 HGO mit aufgenommen worden, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller im Zusammenhang mit der Abstimmung über diesen Antrag zu den anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen ist.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 Adr/Hg/Pe/Scha

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Kinder- und Jugendbeirat
- Mai 2011 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 9

In § 9 ist als Satz 1 eingefügt worden, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen kann. Diese bzw. dieser muss auf jeden Fall das Recht haben, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen zu können. Insofern muss ihr bzw. ihm dieses Recht unabhängig von der Entscheidung des Gemeindevorstands zustehen.

§ 10

In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Einreichung der Anträge durch E-Mail zulässig ist. Hier findet eine Angleichung an die anderen Geschäftsordnungsmuster statt.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 Adr/Hg

**Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster
für den Kinder- und Jugendbeirat
- März 2006 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird geregelt, dass die Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat nunmehr auch von den „örtlichen Schulen“ benannt werden. Hier wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft in dem Kinder- und Jugendbeirat von den Schulen pädagogisch begleitet wird.

§ 6

In § 6 Abs. 2 wird geregelt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates auch durch Fax, Computerfax oder E-Mail erfolgen kann. Da in der Hessischen Gemeindeordnung der Kinder- und Jugendbeirat nicht geregelt ist und insofern auch ein Schriftformerfordernis für die Einladungen nicht besteht, ist die vorgesehene Erweiterung rechtlich zulässig. Im Übrigen wird hier einem praktischen Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen.

§ 13

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06
Dez. 2.1 Adr/Hg

Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat

Die Muster-Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat entspricht im Wesentlichen dem Aufbau der Muster-Geschäftsordnung für Gemeindevertretung und Ausschüsse bzw. der Muster-Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte bzw. dem Ausländerbeirat. Sie wurde allerdings im Gegensatz zu den genannten Geschäftsordnungen sprachlich und inhaltlich vereinfacht, um sie für Kinder und Jugendliche möglichst verständlich zu machen. Die Anlehnung an die anderen Muster-Geschäftsordnungen hat den Vorteil, dass eine einheitliche Handlungsweise weitestgehend möglich ist. Aufgrund der Vielzahl der Geschäftsordnungen ist eine Kenntnis der einzelnen Regelungen eher gewährleistet. Es wird insgesamt auch auf die Erläuterungen zu den genannten Muster-Geschäftsordnungen (Stand: Februar 1997; Sonder-Eildienst Nr. 4 vom 10.03.1997) verwiesen.

Ergänzend sind nachfolgende Hinweise zu geben:

Einleitungsformel:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) wurde in die HGO die Regelung des § 4 c eingefügt. Danach soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in der HGO vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Die gesetzliche Regelung stellt damit die Grundlage für die Aufstellung dieser Geschäftsordnung dar.

§ 1:

In § 1 werden umfassende Anhörungs-, Vorschlags- sowie Rederechte für die Kinder und Jugendlichen normiert. Die verschiedenen Rechte sind dabei an die Rechte des Ausländerbeirates angelehnt. Das heißt, der Kinder- und Jugendbeirat erhält ein Beratungs- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Darüber hinausgehend wird ihm ein Anhörungs- sowie Rederecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zugesprochen.

§ 2:

§ 2 Abs. 1 legt fest, aus wieviel Mitgliedern sich der Kinder- und Jugendbeirat zusammensetzt. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass die Mitgliederzahl nicht zu hoch bemessen wird. Sofern eine Gemeinde beschließt, einen Kinder- und Jugendbeirat einzurichten und damit von ihrem gesetzlichen Recht nach § 4 c HGO Gebrauch macht, ist davon auszugehen, dass diese ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 27 HGO sind, mit der Folge, dass Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Wir halten es für sinnvoll, dass die Mitglieder von den Kinder- und Jugendinitiativen der Gemeinde sowie den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine benannt

werden. Ebenso sollten die Jugendorganisationen der politischen Parteien Berücksichtigung finden. Bei einer sehr großen Anzahl örtlicher Vereine und Initiativen ist auch ein gemeinsames Vorschlagsrecht mehrerer Vereine (z.B. alle Sportvereine, alle Gesangsvereine) möglich.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass ausschließlich Kinder und Jugendliche Mitglieder im Beirat werden und dass diese füreinander und untereinander ihre Interessen wahrnehmen. Eine Repräsentation der Kinder- und Jugendlichen aus den verschiedensten Bereichen ist damit gewährleistet. Im Übrigen haben die Organisationen eher Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und können auch geeignete Personen benennen. Eine fraktionsunabhängige Benennung hat außerdem den Vorteil, dass die Kinder und Jugendlichen unabhängig in dem Beirat arbeiten können und keinen politischen Zwängen ausgesetzt sind.

In Absatz 4 wird die Mitgliedschaft im Beirat auf eine Dauer von zwei Jahren begrenzt. Wir halten dies für sinnvoll, da bei Kindern und Jugendlichen die Mitgliedschaft für die Dauer einer Legislaturperiode von vier Jahren zu lange erscheint. Eine weitere Verkürzung der Legislaturperiode halten wir allerdings sowohl aus praktischen wie auch aus pädagogischen Erwägungen für nicht angebracht. Einerseits ist hier zu berücksichtigen, dass die Gemeinde aufgrund der bestehenden Anhörungsverpflichtung auf eine kontinuierliche Zusammensetzung und Arbeit des Gremiums angewiesen ist. Andererseits soll auch den Kindern und Jugendlichen nahegebracht werden, dass eine kontinuierliche Arbeit zur Erreichung bzw. Durchsetzung von Zielen erforderlich ist.

Die Benennung der Kinder und Jugendlichen hat spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu erfolgen. Damit haben die Hessischen Schulferien Berücksichtigung gefunden.

§ 3:

§ 3 stellt die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen dar. Dies soll den Kindern und Jugendlichen verdeutlichen, dass sie die Arbeit in diesem Gremium auch von ihrer Seite aus ernsthaft betreiben sollen.

§ 4:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein. Dies entspricht der Regelung bei den Ausschüssen und Ortsbeiräten.

§ 5:

In § 5 Abs. 1 ist klargestellt, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht lediglich im Verhinderungsfalle der oder des Vorsitzenden tätig werden. Sie sollen diese oder diesen vielmehr bei ihrer oder seiner Arbeit immer unterstützen. Damit soll den Bedenken Rechnung getragen werden, dass sich Kinder und Jugendliche gegebenenfalls bei ihrer Arbeit als Vorsitzende bzw. Vorsitzender überfordert fühlen könnten.

§ 6:

In § 6 werden vereinfachte Regelungen über das Einberufen der Sitzungen getroffen.

§§ 7, 8:

§§ 7 und 8 treffen Regelungen über die Öffentlichkeit sowie die Beschlußfähigkeit. Diese entsprechen im Wesentlichen den Muster-Geschäftsordnungen der anderen gemeindlichen Gremien. Auf eine ausdrückliche Regelung über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben wir verzichtet, da wir davon ausgehen, dass dies in der Regel nicht erforderlich sein wird.

§ 9:

Sowohl Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sollten das Recht haben, an den Sitzungen teilnehmen zu können.

§ 10:

§ 10 sieht in vereinfachter Form vor, in welcher Form Anträge an den Kinder- und Jugendbeirat gestellt werden können. Zur Vereinfachung wurde im Gegensatz zu den anderen Muster-Geschäftsordnungen auf eine Differenzierung der verschiedenen Anträge verzichtet.

§ 11:

Die Regelung des § 11 entspricht den Muster-Geschäftsordnungen für die anderen gemeindlichen Gremien. Die Regelung sollte auch in diese aufgenommen werden, damit den Kindern und Jugendlichen deutlich ist, dass sie die Tagesordnung verändern können.

§ 12:

Die Übernahme der Regelung über das Hausrecht während der Sitzungen in die Geschäftsordnung halten wir für wichtig, um den Kindern und Jugendlichen, insbesondere der oder dem Vorsitzenden deutlich zu machen, dass sie die Sitzungsleitung in der Hand haben und auch das Recht haben, einzugreifen, wenn es zu Störungen kommt.

§ 13:

§ 13 sieht vor, dass zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt wird. Diese Regelung ist deshalb sinnvoll, da das Kind bzw. die oder der Jugendliche, der die Niederschrift schreiben soll, sich in dieser Sitzung nicht in dem normalen Umfang an der Diskussion beteiligen kann. Im Übrigen ergibt sich aus § 13 der zwingende Inhalt der Niederschrift.

Absatz 3 sieht vor, dass die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates in der nächsten Sitzung Einwendungen vortragen und zur Abstimmung stellen können.

§ 14:

Sofern sich die Gemeinde dazu entschließt, einen Kinder- und Jugendbeirat einzurichten, ist damit auch verbunden, Schreibmaterialien zur Verfügung zu stellen. Dies sollte für die Kinder und Jugendlichen in der Geschäftsordnung klargestellt werden.

Dezernat 2.1 – Adr/CB/Hg